

## Synopse

### Änderung des Polizeigesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **V A/11/1**  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung des Polizeigesetzes</b>
	<i>Der [Autor]</i>  (Erlassen von der Landsgemeinde am .....)
	<b>I.</b>
	GS V A/11/1, Polizeigesetz (PolG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 16</b> Wegweisung und Zutrittsverbot bei häuslicher Gewalt  <sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf eine Person, zum Schutz von anderen Personen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen oder ihr den Zutritt verbieten.  <sup>2</sup> Nachdem der weggewiesenen Person die Gelegenheit gegeben wurde, die notwendigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen, nimmt die Polizei ihr nötigenfalls die Haus- bzw. Wohnungsschlüssel oder dergleichen ab. Die weggewiesene Person hat der Polizei eine Zustelladresse anzugeben.	<b>Art. 16</b> Wegweisung und Zutrittsverbot bei häuslicher Gewalt <u>Gewalt in Beziehungen</u>  <sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf <u>kann</u> eine Person, zum <del>Schutz von anderen Personen gegen Gewalt, Drohungen</del> <u>im Rahmen einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet, bedroht</u> oder Nachstellungen vorläufig <u>ihr nachstellt</u> , aus <del>derer</del> <u>derer</u> Wohnung <u>oder aus dem Haus</u> und <del>derer</del> <u>derer</u> unmittelbaren Umgebung wegweisen <u>oder</u> <u>und</u> ihr den Zutritt <u>die Rückkehr dorthin</u> verbieten.  <sup>2</sup> <del>Nachdem</del> <u>Ausserdem</u> kann sie ihr <u>verbieten, sich der weggewiesenen gefährdeten</u> Person die Gelegenheit gegeben wurde, die notwendigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen, nimmt die Polizei ihr nötigenfalls die Haus- bzw. Wohnungsschlüssel <u>zu nähern (Annäherungsverbot), mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot) oder dergleichen ab.</u> Die weggewiesene Person hat der Polizei eine Zustelladresse anzugeben <u>sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten (Rayonverbot).</u>

<p><sup>3</sup> Die Polizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich Wegweisung und Zutrittsverbot beziehen und über die Folgen der Missachtung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch. Des Weiteren hat die Polizei die gefährdete Person über den unmittelbaren Fortgang des Verfahrens und über geeignete Beratungsstellen aufzuklären.</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><sup>3</sup> Die Polizei informiert <u>Kantonspolizei ist berechtigt, die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich Wegweisung jeweils zuständigen Stellen für Opferberatung, Gewaltberatung sowie psychosoziale Beratung für Kinder und Zutrittsverbot beziehen und Jugendliche über die Folgen der Missachtung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch. Des Weiteren hat die Polizei die gefährdete Person über den unmittelbaren Fortgang des Verfahrens Sachverhalt und über geeignete Beratungsstellen aufzuklärendie getroffenen polizeilichen Anordnungen zu orientieren.</u></p>
<p><b>Art. 16a</b> Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt</p> <p><sup>1</sup> Jede weggewiesene Person ist innert fünf Tagen nach der polizeilichen Wegweisung vom Zwangsmassnahmengericht einzuvernehmen, welches bis zum Ablauf dieser Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden hat. Die Wegweisung kann höchstens um zehn Tage verlängert werden.</p>	<p><b>Art. 16a</b> Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt <u>Vorgehen</u></p> <p><sup>1</sup> Jede weggewiesene Person ist innert fünf Tagen nach der polizeilichen Wegweisung vom Zwangsmassnahmengericht einzuvernehmen, welches bis <u>Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Ablauf dieser Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung Schutz der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden hat. Die Wegweisung kann höchstens um zehn Tage verlängert werden.gefährdeten Personen notwendigen polizeilichen Anordnungen, namentlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verfügung betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot, Kontaktverbot und/oder Rayonverbot, unter Strafandrohung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1)</sup> samt Hinweis auf die Artikel 16c und 16d;</li><li>b. Abnahme der Wohnungsschlüssel oder anderer Zutrittsmittel der weggewiesenen Person;</li><li>c. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen;</li><li>d. Orientierung der Opferberatung, der Gewaltberatung und/oder der psychosozialen Beratung für Kinder und Jugendliche.</li></ul>

<sup>1)</sup> SR 311.0

<p><sup>2</sup> Das Zwangsmassnahmengericht erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen nach Artikel 292 StGB einen schriftlich begründeten Entscheid und informiert die weg-gewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Erscheint diese nicht zur Einvernahme, ist aufgrund der Aktenlage zu entscheiden. Fal-len Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, bringt das Zwangsmassnahmengericht die Wegweisung der zuständigen KESB unverzüg-lich zur Kenntnis.</p> <p><sup>3</sup> Das Zwangsmassnahmengericht informiert die gefährdete Person und die Kantonspolizei umgehend über den Inhalt und die Dauer der Wegweisungsverfü-gung, über die Folgen von deren Missachtung durch die weggewiesene Person, über geeignete Beratungsstellen und über die rechtlichen Möglichkeiten, insbe-sondere über die Möglichkeit der Anrufung des Zivilrichters.</p> <p><sup>3a</sup> Das Verfahren und der Entscheid sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>4</sup> Einer allfälligen Beschwerde gegen die Entscheidung des Zwangsmassnah-mengerichts betreffend die Wegweisungsmassnahmen kommt keine aufschie-bende Wirkung zu.</p>	<p><del><sup>2</sup> Das Zwangsmassnahmengericht erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen <u>Eine</u> nach Artikel 292 StGB einen schriftlich begründeten Entscheid und informiert die <u>Artikel 16</u> weggewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieange-bote. Erscheint diese nicht zur Einvernahme, ist aufgrund der Aktenlage zu ent-scheiden. Fallen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, bringt das Zwangsmassnahmengericht <u>erhält Gelegenheit, die nötigen Gegen-stände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der zuständigen KESB unverzüg-lich zur Kenntnis.</u>Kantonspolizei erfolgen.</del></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3a</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 16b</b> Verlängerung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes bei häuslicher Gewalt</p> <p><sup>1</sup> Ersucht die gefährdete Person vor Ablauf der vom Zwangsmassnahmengericht angesetzten Wegweisungsdauer, längstens jedoch innert fünf Tagen nach Zu-stellung der Wegweisungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts, auf dem zivilrechtlichen Weg um Anordnung von Schutzmassnahmen nach den Arti-keln 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB, verlängern sich die Wegweisung und das Zu-trittsverbot bis zum zivilrichterlichen Entscheid, längstens jedoch um zehn Tage.</p>	<p><b>Art. 16b</b> <del>Verlängerung <u>Zusammenarbeit mit der Wegweisung</u>Kindes- und des Zutrittsverbotes bei häuslicher Gewalt<u>Erwach-senenschutzbehörde</u></del></p> <p><del><sup>1</sup> Ersucht <u>Kommen Kindeschutz- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die gefährdete Person vor Ablauf der vom Zwangsmassnah-mengericht angesetzten Wegweisungsdauer, längstens jedoch innert fünf Tagen</u> nach Zustellung der Wegweisungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts, auf dem zivilrechtlichen Weg um Anordnung von Schutzmassnahmen nach <u>Kantonspolizei den Artikeln 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB, verlängern sich Sach-verhalt sowie die Wegweisung getroffenen polizeilichen Anordnungen der zu-ständigen Kindes- und das Zutrittsverbot bis zum zivilrichterlichen Entscheid, längstens jedoch um zehn Tage.</u><u>Erwachsenenschutzbehörde.</u></del></p>

<p><sup>2</sup> Der Zivilrichter teilt den Betroffenen, dem Zwangsmassnahmengericht und der Kantonspolizei unverzüglich den Eingang des Gesuches und die Verlängerung der Wegweisung mit.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 16c</b> Anwendbares Verfahrensrecht</p> <p><sup>1</sup> Für das Verfahren bei der Wegweisung kommen im Übrigen die Bestimmungen der StPO sinngemäss zur Anwendung.</p>	<p><b>Art. 16c</b> <del>Anwendbares Verfahrensrecht</del><u>Dauer</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Für das Verfahren bei der Wegweisung kommen im Übrigen die Bestimmungen der StPO sinngemäss zur Anwendung</del><u>Dauer von 20 Tagen.</u></p> <p><sup>2</sup> Beantragt die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche vorsorgliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens, unter dem Vorbehalt anderer zivilrechtlicher Anordnungen. Das Kantonsgericht orientiert die Parteien und die Kantonspolizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann die polizeilichen Anordnungen in Wiedererwägung ziehen, wenn die gefährdete Person deren Aufhebung ausdrücklich und aus freiem Willen verlangt und sofern anzunehmen ist, dass von der weggewiesenen Person keine Gefährdung mehr ausgeht.</p>
	<p><b>Art. 16d</b> Gerichtliche Überprüfung</p> <p><sup>1</sup> Während der Gültigkeitsdauer kann die weggewiesene Person die polizeilichen Anordnungen vom Kantonsgericht gerichtlich überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonsgericht entscheidet im summarischen Verfahren gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>2)</sup>. Es hört die Beteiligten innert dreier Arbeitstage an. Der Entscheid ist innerhalb dreier Arbeitstage nach Anhörung der Beteiligten zu eröffnen.</p>
	<p><b>Art. 45a</b> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p>

<sup>2)</sup> SR 272

	<sup>1</sup> Für Verfahren nach Artikel 16, 16a–16d, welche bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen rechtshängig sind, findet das bisherige Recht bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens Anwendung.
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.